

Päpstlicher Pannerbrief für Schwyz

Autor(en): **Liebenau, Theod. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge =
Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **3 (1901-1902)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Päpstlicher Pannerbrief für Schwyz.

Von *Theod. von Liebenau.*

Das Land Schwyz erhielt nach einer alten Tradition, die schon von dem bernerischen Chronikschreiber Conrad Justinger im dritten Dezenium des 15. Jahrhunderts in Schrift gefasst wurde, von einem „römischen Künig“ wegen der „gen Eligurt und des wegese hin“ geleisteten Hilfe das Recht, in ihrem roten Panner „das Heiligreich, das ist alle waffen und instrument der heiligen marter unsers herren Jesu Cristi“ zu führen (Studer, die Berner-Chronik des Conrad Justinger p. 46). Die anonyme Stadtchronik von Bern (Studer 340) schreibt diese Verleihung einem „römischen Kaiser“ zu und will damit offenbar das Privilegium vor die Zeit Rudolfs von Habsburg zurückversetzen, den sie konsequent König nennt. Ziemlich allgemein ist man der Ansicht, Schwyz habe diesen Pannerbrief 1289 erhalten für die Heeresfolge gegen Graf Theobald von Pfirt, von der Mathias von Neuenburg in seiner Chronik (Studer 24) erzählt. Schon Albert von Bonstetten nennt in seiner 1481 geschriebenen Beschreibung der Schweiz (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich III) den römischen König Rudolf als Verleiher des Pannerbildes. Allein das Diplom für dieses Panner hat sich nicht erhalten.

Das mag auch der Grund gewesen sein, dass sich das Land Schwyz zur Zeit von Papst Sixtus IV. das Recht zur Führung des „römischen Reichs“ im Panner bestätigen liess. Allein auch dieser päpstliche Pannerbrief hat sich in Schwyz nicht erhalten, wohl aber in einem luzernerischen Formelbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, wo die Ueberschrift lautet: Bapst Sixtus 4. an die von Schwytz 1479.

Der Copist liess die Datierungszeile weg; das Datum ergibt sich aber aus dem fast wörtlich damit übereinstimmenden Pannerbrief für die Stadt Luzern (Geschichtsfreund XXIII, 20–21). Wir haben in Paranthese dieses Datum der folgenden Abschrift beigelegt. Ohne Zweifel wird sich das Concept dieses Diplomes auch in einem der päpstlichen Regestenbände finden.

Wie später im Lager zu Alexandrien durch Kardinal Matthäus Schiner erhielten damals auf Betrieb des Propstes Peter Brunnenstein von Luzern nicht nur die regierenden Orte der Eidgenossenschaft, sondern auch einzelne Landvogteien, z. B. Entlebuch, päpstliche Pannerbriefe, denen noch 1653 hohe politische und militärische Bedeutung beigelegt wurde (Vgl. meine Geschichte

des luzernerischen Bauernkrieges im Jahrbuch für Schweizer Gesch. XIX, 286).

[Sixtus Papa IV].

Delecti filii salutem et apostolicam benedictionem Attendentes sincere devotionis affectum, quem ad sanctam Romanam ecclesiam more bonorum Catholicorum gerere comprobamini, et quod vos indefessis animis pro fidei catholice tutela et exaltatione pugnatis, petitionibus vestris, quantum cum deo fieri potest, paternum libenter prestamus assensum. Vestris itaque humilibus et devotis in hac parte supplicationibus inclinati, vobis ut: in insigniis et armis vestris Crucem cum tribus clavis cum his coloribus qui vobis videbuntur perpetue habere et gestare libere et licite possitis et valeatis, apostolica auctoritate presentium tenore concedimus, Insigniaque et arma huius modi iuxta pium desiderium vestrum vobis ex nunc tradimus et assignamus: Confidentes in bonitate et pietate vestra, quod hoc sacratissimo crucis signo non nisi in pio et iusto bello ac pro defensione fidei christiane et honore et statu prefate Sancte Romane Ecclesie utemini. Datum Rome etc. [apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris Die XIII Februarii MCCCC LXXVIII. Pontificatus nostri Anno octavo].
